

Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe

Postfach 19 35, 25509 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Vorsitzende Anke Erdmann
Düsternbrooker Weg 70

Amt für Bildung

Reichenstraße 23
25524 Itzehoe

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Mo. - Mi. 14.00 - 16.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

24105 Kiel

per Email an: Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

17.12.2012

Aktenzeichen

40.01

Datum

08.01.2013

**Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Änderung des
Schulgesetzes
hier: Stellungnahme der Stadt Itzehoe zum Umdruck 18/511**

Sehr geehrte Frau Erdmann,

gerne übersende ich Ihnen eine schriftliche Stellungnahme der Stadt Itzehoe zur beabsichtigten Änderung des Schulgesetzes. Bitte gestatten Sie mir, dass ich zu Beginn meiner Ausführungen kurz auf das umfangreiche Oberstufenangebot in der Kreisstadt Itzehoe eingehe.

Die Stadt Itzehoe ist Träger zweier Gymnasien. Von den 1.049 Schülerinnen und Schülern der Auguste Viktoria-Schule kommen im lfd. Schuljahr 732 Gymnasiasten aus den Nachbargemeinden und dem weiteren Umland Itzehoes. Das zweite Gymnasium, die Kaiser-Karl-Schule, wird von 841 Schülerinnen und Schülern besucht. Hiervon stammen 602 Schülerinnen und Schülern aus dem gesamten Kreisgebiet. Daneben befindet sich in Itzehoe ein weiteres Gymnasium in Trägerschaft des Kreises Steinburg. Das Sophie-Scholl-Gymnasium, mit einer Schülerzahl von insgesamt 1.153, versorgt 678 auswärtige Schülerinnen und Schüler. Nicht zuletzt befindet sich in Itzehoe ein weiteres Oberstufenangebot am Regionalen Bildungszentrum des Kreises Steinburg.

Der hohen Nachfrage nach gymnasialen Bildungsabschlüssen folgend, hat die Stadt Itzehoe in den vergangenen Jahren mit großem Engagement erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, ein bedarfsgerechtes Gymnasialschulangebot auf mittellentraler Ebene zu entwickeln. Erst im lfd. Jahr wurde an der Kaiser-Karl-Schule ein Erweiterungsbau mit Mensa, Fachräumen und weiteren Klassenräumen für rd. 4,1 Mio. Euro in Betrieb genommen, der mit Landesmitteln gefördert wurde.

Auskunft erteilt:

Herr Arndt

Zimmer 304

Telefon 0 48 21/6 03-3 51

Zentrale 0 48 21/6 03-0

Telefax 0 48 21/6 03-3 79

E-Mail

andreas.arndt@itzehoe.de

Daneben erhielt die Auguste Viktoria-Schule aufgrund des hohen Anmeldedrucks bereits 2010 eine Außenstelle für rd. 300 Schülerinnen und Schüler ihrer Oberstufe. Zudem befindet sich am selben Gymnasium der Neubau eines naturwissenschaftlichen Gebäudeteils mit Mensa für voraussichtlich 5,0 Mio. Euro in der baulichen Umsetzung und wird 2013 an die Schule übergeben.

Dabei wurden an den beiden städtischen Gymnasien in Itzehoe weit aus mehr gymnasiale Schulplätze eingerichtet, als es dem städtischen Bedarf entspricht. Derzeit liegt die Quote auswärtiger Schülerinnen und Schüler in Itzehoe bei rd. 70 Prozent. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung des § 43 Abs. 4 SchulG wird es nun den Umlandgemeinden erheblich erleichtert, eigene Oberstufenangebote vor Ort einzurichten. Wenn bislang eine Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn „...**hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann...**“ werden jetzt die Zulassungshürden zu Lasten bestehender Oberstufenangebote drastisch abgesenkt.

Zentraler Begriff der Neufassung des § 43 Abs. 4 SchulG ist nach wie vor ein öffentliches Bedürfnis. Die Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Bedürfnisses bedarf grundsätzlich einer Abwägung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Die Erweiterung des Gesetzestextes hält nunmehr *ein öffentliches Bedürfnis* für gegeben, „...**wenn 1. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an der Gemeinschaftsschule selbst zuzüglich der Schülerinnen und Schüler umliegender Schulen erwarten lässt, dass (...) dauerhaft eine Anzahl von mindestens 50 Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase der Oberstufe erreicht wird...**“. Durch die gesetzliche Änderung wird es der Genehmigungsbehörde künftig möglich sein, auch umliegende Schulen bei der Berechnung der erforderlichen Mindestschülerzahl zu berücksichtigen. Damit wird sich die Schulart Gemeinschaftsschule stärker als bisher zu einem Zweiklassensystem entwickeln – Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe, dass trotz Aufhebung der Schuleinzugsgebiete und Einführung der Elternwahlfreiheit durch eine rechtlich nicht näher bestimmte und beliebige Zuordnung umliegender Schulen gestützt wird.

Offen bleibt auch die Frage, wie mit Gemeinschaftsschulen verfahren werden soll, deren umliegenden Schulen in einer gemeinsamen Schnittmenge von zwei oder mehreren Schulstandorten liegen. So befindet sich beispielsweise die Wilhelm-Käber-Gemeinschaftsschule in Hohenlockstedt in etwa gleicher Entfernung zu den Sekundarschulen in Kellinghusen und Itzehoe. Sinnvoll und konsequenter wäre es hier eine gesetzliche Regelung anzustreben, die die Einrichtung einer Oberstufe nur dann zulässt, wenn eine Gemeinschaftsschule die o. g. Mindestschülerzahl in der Einführungsphase der Oberstufe aus eigener Kraft erreicht.

Darüber hinaus nennt die vorgesehene Neufassung des § 43 Abs. 4 SchulG weitere Voraussetzungen die aus Schulträgersicht abzulehnen sind. So wird ein öffentliches Bedürfnis dann angenommen, „...**wenn 2. infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe (...) die (...) bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.**“ Die drei in Itzehoe gelegenen Gymnasien konnten bisher die große Nachfrage nach Oberstufenplätzen für weite Teile des Kreisgebietes und die Stadt Itzehoe nur gemeinsam sicherstellen. Soweit es durch die Einrichtung zusätzlicher Oberstufenangebote an den Gemeinschaftsschulen zu Anmeldeverschiebungen kommt, wäre folglich keines der genannten Gymnasien in seinem Bestand geschützt.

Damit werden nur wenige Jahre nach Einführung der freien Schulwahl, dem Erlass einer Mindestgrößenverordnung und der Verkürzung des gymnasialen Bildungsganges die Schulträger ein weiteres Mal auf eine bildungsökonomische Nebelfahrt geschickt, die mittelfristig teuer bezahlte Überkapazitäten an einzelnen Gymnasialstandorten erwarten lässt.

Zudem schafft der Entwurf weitere Unklarheiten. Mit der auslegungsbedürftigen Formulierung „...in zumutbarer Entfernung...“ ist nicht erkennbar welcher zeitliche oder räumliche Entfernungsmaßstab hierfür angesetzt werden soll. Ein solche Formulierung dient weder der Planungssicherheit des Schulträgers, noch scheint er geeignet, Rechtsfrieden im Rahmen einer Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde zu garantieren.

Anlass zur Sorge gibt auch die Frage, nach welchen Kriterien die Genehmigungsbehörde entscheiden wird, ob infolge einer Erweiterung des Angebotes „...**der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe (...) gefährdet wird...**“ und auf welchen zeitlichen Horizont diese Betrachtung gerichtet ist. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die Genehmigungsbehörde angesichts der Durchlässigkeit des Bildungssystems für gesellschaftliche Veränderungen und anderer vom Schulträger nicht beeinflussbarer Faktoren, wie beispielsweise die freie Schulwahl der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern, eine verlässliche Prognose für die Entwicklung künftiger Oberstufenjahrgänge abgeben will.

Die vorgesehene gesetzliche Neuregelung lässt absehen, dass es zu einem vernehmlichen Rückgang der Schülerzahlen an den Gymnasien kommen wird. Durch das erwartete Auswachsen der doppelten Abiturjahrgänge zum Schuljahresende 2015/16 und die absehbaren demografischen Veränderungen in der bildungsrelevanten Altersgruppe wird sich diese Entwicklung verstärken. Sollten die Vorstellungen der Landesregierung umgesetzt werden, sollte ich mich daher um eine Auslastung der vorhandenen Oberstufenangebote in Itzehoe und die Wirkung der millionenschweren Schulbauinvestitionen an den Gymnasien der Kreisstadt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister